

**FFG**  
Forschung wirkt.

VERSION 1.0

EINREICHFRIST: 28.02.2023 (12 UHR, MEZ)

1. AUSSCHREIBUNG 2022

---

**EUROPEAN DIGITAL INNOVATION  
HUBS – NATIONALE KO-FINANZIERUNG  
AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN**

## INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	4
<b>1 PRÄAMBEL .....</b>	<b>5</b>
<b>2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE .....</b>	<b>5</b>
<b>3 HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG .....</b>	<b>7</b>
3.1 Hintergrund.....	7
3.2 Ziele der Ausschreibung.....	7
<b>4 ANFORDERUNGEN .....</b>	<b>8</b>
4.1 Umsetzung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission zur nationalen Ko-Finanzierung .....	8
4.2 Was sind Innovationslabore? .....	9
4.3 Anforderungen an einen European Digital Innovation Hub (gemäß Art. 27 der AGVO).....	10
4.4 Pflichten eines European Digital Innovation Hub (gemäß Art. 27 der AGVO).....	11
4.5 Serviceleistungen der European Digital Innovation Hubs (gemäß De- minimis Verordnung).....	12
4.6 Wer ist förderbar?.....	14
4.7 Wie hoch ist die Förderung?.....	15
4.8 Was sind die Voraussetzungen für ein nicht-wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor?.....	15
4.9 Ist eine Beteiligung ausländischer Organisationen möglich? .....	16
4.10 Welche Kosten sind förderbar? .....	16
4.11 Besteht ein Rechtsanspruch auf die nationale Ko-Finanzierung? .....	18
4.12 Wie erfolgt die Beurteilung des Ansuchens zur nationalen Ko- Finanzierung? .....	18
4.13 Verpflichtendes Beratungsgespräch.....	18
<b>5 DIE EINREICHUNG .....</b>	<b>19</b>
5.1 Wie verläuft die Einreichung? .....	19
5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? .....	19
5.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden? .....	20
5.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? .....	20
<b>6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>22</b>
6.1 Was ist die Formalprüfung? .....	22
6.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	23
6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	23

<b>7</b>	<b>ABLAUF EINER FÖRDERUNG .....</b>	<b>24</b>
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag? .....	24
7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt? .....	24
7.3	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? .....	24
7.4	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt? .....	25
7.5	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab? .....	26
7.6	Review des Innovationslabors .....	26
7.7	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden? .....	26
7.8	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? .....	27
7.9	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts? .....	27
<b>8</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>28</b>
<b>9</b>	<b>WEITERE INFORMATIONEN .....</b>	<b>29</b>
9.1	Service FFG Projektdatenbank.....	29
9.2	Open Access Publikationen .....	29
9.3	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan .....	30
9.4	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	30

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung .....	5
Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente – Förderung.....	20
Tabelle 3: Formalprüfungscheckliste für Förderungsansuchen .....	22
Tabelle 4: Ratenschema der nationalen Ko-Finanzierung .....	25

## 1 PRÄAMBEL

---

Diese Ausschreibung unterstützt die Abwicklung der **österreichischen Ko-Finanzierung** des von der Europäischen Kommission (EK) initiierten Förderformats der **European Digital Innovation Hubs (EDIH)** aus dem Digital Europe Programme (DIGITAL). Dieses Förderformat basiert auf der für die EDIH vorgegebenen Ko-Finanzierungsstrategie der EK und des entsprechenden Mitgliedsstaats. Aufgrund der Unterschiede zwischen europäischen und nationalen Förderbedingungen und -umsetzbarkeiten erfolgt die Ausschreibungsabwicklung für österreichische Projekte durch **zwei unabhängige Teileinreichungen** – eine bei der EK und eine bei der FFG. Die im vorliegenden Ausschreibungsleitfaden abgebildeten Einreichbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die nationale Teileinreichung/Ko-Finanzierung und weichen aufgrund beihilferechtlicher und anderer förderrechtlicher Grundlagen teilweise von jenen der EK Teileinreichung/Ko-Finanzierung ab.

## 2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

---

Das **Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)** unterstützt die EDIH Initiative der EK und stellt für die Ausschreibung der nationalen Ko-Finanzierung **8,39 Millionen EUR** an Fördermitteln zur Verfügung. Anträge auf nationale Ko-Finanzierung können ausschließlich von den vier von der EK geförderten österreichischen EDIH eingebracht werden.

Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden informiert diese vier österreichischen EDIH über die Rahmenbedingungen der nationalen Ko-Finanzierung.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Eckdaten der Ausschreibung dar.

*Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung*

<b>Eckdaten</b>	<b>Informationen</b>
<b>Kurzbeschreibung</b>	Gefördert werden Aufbau und Betrieb von vier European Digital Innovation Hubs
<b>Förderungsinstrument</b>	Innovationslabor Ko-Finanzierung, nicht-wirtschaftlich genutzt und geführt
<b>Budget gesamt</b>	8,39 Millionen Euro
<b>Geldgebende Stelle</b>	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Eckdaten	Informationen
<b>Laufzeit in Jahren</b>	3 Jahre
<b>Förderungsquote</b>	max. 50% der von der EK anerkannten Kosten
<b>Antragsberechtigte Betreiberorganisationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- EDIH Applied Cyber-Physical Systems (Applied CPS)</li> <li>- EDIH for crowd technology and AI for motion data analytics (Crowd in Motion)</li> <li>- European Digital Innovation Hub for Agrifood, Timber and Energy (EDIH innovATE)</li> <li>- AI driven digital transformation of SMEs towards Industry 5.0 production processes (AI5production)</li> </ul>
<b>Besondere Anforderungen</b>	Antragsberechtigt sind ausschließlich die Betreiberorganisationen der vier österreichischen European Digital Innovation Hubs
<b>Projektstart</b>	mit Projektstart laut EK-Vertrag
<b>Kostenanerkennung</b>	mit Projektstart
<b>Verpflichtende Einreichberatung</b>	Verpflichtendes Beratungsgespräch mit der FFG bis spätestens 31.01.2023
<b>Einreichfrist</b>	28.02.2023, 12:00 Uhr MEZ
<b>Sprachen</b>	Deutsch und Englisch
<b>Ansprechpersonen</b>	<p><b>Ausschreibungs-Management:</b>            Andreas Wartak, PhD, T (0) 57755-2310;            E <a href="mailto:andreas.wartak@ffg.at">andreas.wartak@ffg.at</a>            Mag. Doris Aufner, T (0) 57755-2109;            E <a href="mailto:doris.aufner@ffg.at">doris.aufner@ffg.at</a></p> <p><b>Informationen bzgl. Kosten und Finanzierung:</b>            Mag. Christa Meyer, T (0) 5 7755-6080;            E <a href="mailto:christa.meyer@ffg.at">christa.meyer@ffg.at</a>            Mag. Christine Löffler, T (0) 5 7755-6089;            E <a href="mailto:christine.loeffler@ffg.at">christine.loeffler@ffg.at</a>            Ing. Andrea Hortai MSc, T (0) 5 7755-6074;            E <a href="mailto:andrea.hortai@ffg.at">andrea.hortai@ffg.at</a></p>
<b>Information im Web</b>	<a href="https://www.ffg.at/europa/digitaleurope/edih">https://www.ffg.at/europa/digitaleurope/edih</a>
<b>Zum Einreichportal</b>	<a href="https://ecall.ffg.at">https://ecall.ffg.at</a>

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

## 3 HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

---

### 3.1 Hintergrund

Im Streben nach Unabhängigkeit und Eigenständigkeit in digitalen Belangen hat die EK mit ihrem [Digital Europe Programme \(DIGITAL\)](#) einen entscheidenden Schritt gesetzt, den Digitalen Wandel voranzutreiben und optimal zu nutzen. Ein digitaler Binnenmarkt soll durch die Unterstützung des Auf- und Ausbaus digitaler Kapazitäten und Infrastrukturen geschaffen werden.

Die Initiative **European Digital Innovation Hubs (EDIH)** ist ein zentraler Teil dieses Programms, mit deren Unterstützung ein flächendeckendes Netz von Digitalzentren in der Europäischen Union aufgebaut werden soll, um die digitale Transformation der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung zu unterstützen. Alle Bereiche, die für eine erfolgreiche digitale Transformation verantwortlich zeichnen, sind im Angebotsspektrum der EDIH abgebildet. Diese Innovationsdienstleistungen reichen von Schulungen zur Kompetenzentwicklung und Zugang zu Experimentiereinrichtungen, bis hin zur Finanzierungsberatung und Unterstützung bei der Investorensuche. EDIH agieren sowohl auf regionaler Ebene, als auch im europäischen Netzwerk, in Kooperation mit weiteren EDIH, nationalen Digital Innovation Hubs und anderen relevanten Initiativen.

Die EDIH, als **One-Stop-Shops der Digitalisierung**, bieten einen niederschweligen Zugang zu umfassendem Fachwissen und Digitalisierungsinfrastruktur (z.B. Versuchslaboren). Sie unterstützen dabei Geschäfts- und Produktionsprozesse, sowie Produkte oder Dienstleistungen mithilfe digitaler Technologien zu verbessern.

Die 1. Ausschreibung der EDIH, im Rahmen der 1. Ausschreibung des Digital Europe Programme, wurde im Frühjahr 2022 von der EK durchgeführt. Die EDIH werden zu 50% von der EK finanziert und zu **max. 50% über nationale Beihilfen der Mitgliedsstaaten** – in Österreich in der vorliegenden Ausschreibung durch Mittel des BMAW.

Im Rahmen des Auswahlprozesses der EK wurden **europaweit 136 EDIH** (Stand 23.11.2022) zur Förderung ausgewählt, darunter **vier österreichische** EDIH-Vorhaben.

### 3.2 Ziele der Ausschreibung

Die vorliegende Ausschreibung ermöglicht die nationale Ko-Finanzierung der vier von der EK geförderten EDIH. Zur Anwendung kommt dabei das Förderungsinstrument „**Innovationslabor Ko-Finanzierung**“.

Die EDIH unterstützen die digitale Transformation von

- kleinen und mittleren Unternehmen, kurz KMU (siehe nähere Information zur [KMU-Definition](#)),
- großen Unternehmen, kurz GU, mit bis zu max. 3.000 Beschäftigten (VZÄ) (von der EK in der [Verordnung zum Digital Europe Programme](#) als Mid-Cap-Unternehmen deklariert), sowie
- Organisationen der öffentlichen Verwaltung.

Sie erbringen dabei eine Reihe von Services aus den folgenden, von der EK definierten Schwerpunkten:

- **Test before invest:** Aufgabe der EDIH ist es, das Bewusstsein für den digitalen Wandel zu schärfen und technologisches Fachwissen und Dienstleistungen einschließlich Test- und Experimentiereinrichtungen bereitzustellen oder den Zugang zu diesen zu gewährleisten.
- **Training/Skills Development:** EDIH bieten Unterstützung beim Aufbau vertiefender Digitalisierungskompetenz. Dies kann z.B. durch die Koordination mit Bildungsanbietenden für die Bereitstellung kleinformatiger beruflicher Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und die Vermittlung von Praktika geschehen.
- **Hilfe bei der Investorensuche:** Eine weitere Aufgabe ist die Unterstützung von Unternehmen, insbesondere KMU, um durch den Einsatz neuer – vom Digital Europe Programme – geförderter Technologien wettbewerbsfähiger zu werden und Geschäftsmodelle zu verbessern.
- **Innovationsökosystem und Vernetzung:** EDIH sollen als Vermittler fungieren, um Unternehmen, die neue technologische Lösungen benötigen, mit Anbietenden, insbesondere Startups und KMU, die über marktreife Lösungen verfügen, zusammenzubringen.

Mit dieser Ausschreibung wird die Abwicklung der nationalen Ko-Finanzierung der EDIH unter Berücksichtigung der Vorgaben der EK ([Verordnung zum Digital Europe Programme](#), [Arbeitsprogramm des Digital Europe Programme](#), [Arbeitsprogramm der EDIH](#), [Call Fiche der EDIH](#)) und des nationalen Beihilferechts umgesetzt.

## 4 ANFORDERUNGEN

—

### 4.1 Umsetzung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission zur nationalen Ko-Finanzierung

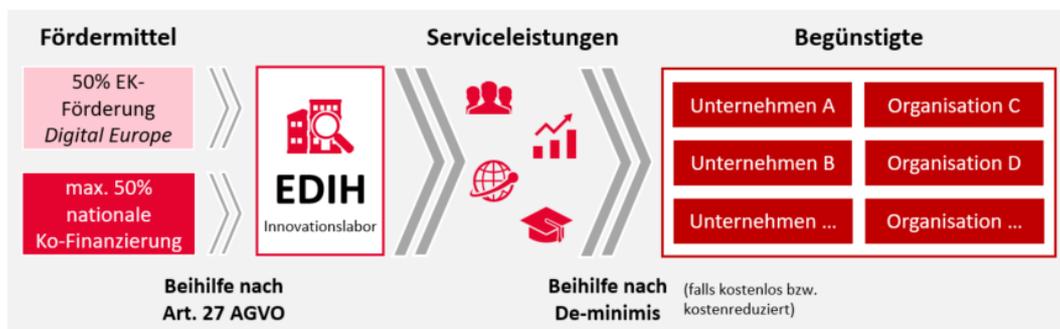
Im [Arbeitsprogramm der EDIH](#) erläutert die EK im „Annex 2 – State aid“ die möglichen Vorgehensweisen zur Abwicklung einer nationalen Ko-Finanzierung.

Die Vergabe nationaler Fördermittel an die EDIH, sowie die Erbringung von Leistungen der EDIH für Unternehmen und wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung weisen unterschiedliche beihilfenrechtlich relevante Aspekte auf und müssen deshalb getrennt voneinander betrachtet werden:

- Die **Vergabe nationaler Fördermittel an die EDIH** ist als Beihilfe unter dem **Artikel 27** der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)<sup>1</sup> „Beihilfen für Innovationscluster“ darzustellen. Dementsprechend kommt bei dieser Ausschreibung der nationalen Ko-Finanzierung das **FFG-Förderungsinstrument „Innovationslabor Ko-Finanzierung“** zum Einsatz (siehe Kapitel 4.2).
- Die **Leistungen der EDIH**, die sie für Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung erbringen, sind gemäß EK als **indirekte Beihilfen** zu bewerten. Dementsprechend werden bei der vorliegenden Ausschreibung der nationalen Ko-Finanzierung Leistungen der EDIH unter der entsprechenden De-minimis Verordnung ([De-minimis Verordnung](#) bzw. [De-minimis Agrar-Verordnung](#) bzw. [De-minimis Fischerei- und Aquakultur-Verordnung](#)) vergeben (siehe Kapitel 4.5). Für den Fall, dass die Leistungen mit entsprechenden Entgelten vergütet werden, sind diese nicht als indirekte Beihilfen zu bewerten.

Die folgende Abbildung stellt die grundlegenden beihilfenrechtlich relevanten Aspekte der nationalen Ko-Finanzierung graphisch dar.

Abbildung 1: Anforderungen an die nationale Ko-Finanzierung



## 4.2 Was sind Innovationslabore?

In dieser Ausschreibung kommt das Förderungsinstrument „**Innovationslabor Ko-Finanzierung**“ zur Anwendung. Mit dem Förderungsinstrument wird die Abwicklung der nationalen Ko-Finanzierung eines Innovationslabors unter Berücksichtigung der Vorgaben der EK und des nationalen Beihilfenrechts umgesetzt.

<sup>1</sup> Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Verordnung Nr. 651/2014 der EK vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014)) idF Verordnung Nr. 2017/1084 der EK vom 14.7.2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017).

Innovationslabore im Sinne dieses Förderungsinstruments bieten ein produktives Umfeld für Innovation, Vernetzung, Forschung und Wissenstransfer. Innovationslabore stellen für Unternehmen und Organisationen der öffentlichen Verwaltung materielle (Geräte, Werkstätten, Testumgebungen etc.) und immaterielle (Personalressourcen, Datenbanken etc.) Infrastruktur zur Verfügung. Sie bieten eine organisatorische Basis zum Wissenstransfer und zur Zusammenarbeit bei Innovationsvorhaben und unterstützen den Zugang zu und für Nutzer:innen durch die Bereitstellung einer realen Entwicklungsumgebung.

Ausgewählte Charakteristika von Innovationslaboren:

- Innovationslabore bieten eine **reale Entwicklungsumgebung** mit der notwendigen materiellen und immateriellen FTI-Infrastruktur, um **nutzer:innenzentrierte Innovationsvorhaben** zu ermöglichen
- Innovationslabore unterstützen den **Zugang zu und für Nutzer:innen**.
- Innovationslabore fördern den Aus-/Aufbau von Innovations-Expertise und **Wissensaustausch**.
- Innovationslabore stehen mehreren Innovationsvorhaben zu **transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen** offen.
- Innovationslabore sind **langfristig gedacht** (Förderzeitraum in der vorliegenden Ausschreibung mit 3 Jahren begrenzt).

Innovationslabore sind keine:

- bestehenden Projektbündel,
- reinen Projektbüros,
- hochstandardisierten Testumgebungen im Kontext von Zulassungsverfahren wie z. B. klinischen Studien.

### **4.3 Anforderungen an einen European Digital Innovation Hub (gemäß Art. 27 der AGVO)**

Von jedem durch die EK geförderten EDIH muss zur nationalen Ko-Finanzierung ein Innovationslabor, im Sinne des in Kapitel 4.2 beschriebenen Förderungsinstruments, eingerichtet werden. Dieses Innovationslabor muss die Voraussetzungen für ein **nicht-wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor** erfüllen (siehe Kapitel 4.8).

Der Antrag auf nationale Ko-Finanzierung des EDIH muss von der jeweiligen **Betreiberorganisation des Innovationslabors** eingereicht werden. Diese betreibt das Innovationslabor im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten und vertritt die Konsortialpartner des EK-Vertrags in der nationalen Ko-Finanzierung gegenüber der FFG. Die Funktion der Betreiberorganisation kann entweder durch ein einzelnes Mitglied des EK-Vertrags-Konsortiums alleine, oder durch mehrere bestehende Mitglieder des EK-Vertrags-Konsortiums wahrgenommen werden. Die Betreiberorganisation kann zu diesem Zweck neu in Österreich gegründet werden.

Eine Einreichung als **Gesellschaft in Gründung ist möglich**, es muss jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Fördervertragserstellung die juristische Person als Vertragspartner existieren. Kosten für die Gründung einer Betreiberorganisation sind nicht förderbar.

Die Betreiberorganisation muss zum Zeitpunkt der Auszahlung der nationalen Förderung über eine **juristische Person in Österreich** verfügen.

Die **Konsortialpartner** des EK-Vertrags, die nicht Teil der Betreiberorganisation sind, werden in der nationalen Ko-Finanzierung als **mitfinanzierende Organisationen** des Innovationslabors geführt. Die Beteiligung aller Konsortialpartner des EK-Vertrags am geförderten Vorhaben muss mittels EK-Grant Agreement (GA) bzw. mittels EK-Consortium Agreement (CA) bzw. andernfalls, falls keines dieser verfügbar ist, in Form eines Letter of Intent (LOI) bei Antragstellung zur nationalen Ko-Finanzierung nachgewiesen werden.

#### **4.4 Pflichten eines European Digital Innovation Hub (gemäß Art. 27 der AGVO)**

Der **Betreiberorganisation** obliegt neben der Einreichung des Antrags zur nationalen Ko-Finanzierung und dem Management der nationalen Ko-Finanzierung des EDIH auch die Kommunikation mit der FFG über die gesamte Laufzeit. Dazu bestätigt die Betreiberorganisation gegenüber der FFG, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Innovationslabor eindeutig zuordenbar sind.
- der Aufbau und die inhaltliche Ausrichtung dem genehmigten EK-Antrag entsprechen, von der EK genehmigte Änderungen rechtzeitig der FFG mitgeteilt und von dieser genehmigt wurden.
- eventuelle Änderungen die nationale Ko-Finanzierung betreffend rechtzeitig der FFG mitgeteilt und von dieser genehmigt wurden.
- die Abrechnung, die Berichtslegung und das Monitoring vollständig sind und den Vorgaben der relevanten Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen. Das Monitoring hat insbesondere die Anzahl der servierten Unternehmen/Organisationen der öffentlichen Verwaltung, deren Zuordnung durch Selbstauskunft bezüglich Unternehmensgröße, die konkret angebotenen Veranstaltungen/Maßnahmen/Leistungen, deren entsprechende Nutzung, sowie die eingenommenen Entgelte (zugeordnet zu nicht-wirtschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Tätigkeiten) zu dokumentieren.
- hinsichtlich der Selbstauskünfte der begünstigten Unternehmen/Organisationen der öffentlichen Verwaltung eine entsprechende Prüfung der Angaben stattfindet.

Die Konsortialpartner des EK-Vertrags (**Betreiberorganisation** und **mitfinanzierenden Organisationen** in der nationalen Ko-Finanzierung) **wirken am Aufbau und Betrieb des Innovationslabors mit** und verpflichten sich im Rahmen der nationalen Ko-Finanzierung:

- bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.
- bei Bedarf die FFG als Multiplikator in zielgruppenspezifischen Förderformaten zu unterstützen.
- Kooperation nicht nur im entstehenden europäischen EDIH Netzwerk, sondern auch mit den bereits bestehenden nationalen Digital Innovation Hubs in Österreich zu suchen und aufzubauen. Vernetzung und Kooperationen sind ein wesentlicher Bestandteil der Förderbedingungen.

#### **4.5 Serviceleistungen der European Digital Innovation Hubs (gemäß De-minimis Verordnung)**

Während des Förderungszeitraums erbringt ein EDIH Services in den in Kapitel 3.2 beschriebenen vier Schwerpunkten „Test before invest“, „Training/Skills Development“, „Hilfe bei der Investorensuche“ und „Innovationsökosystem und Vernetzung“. Dabei sollen **keine bestehenden Formen an Unterstützungen repliziert** werden, sondern neue und unverwechselbare Ansätze verfolgt und aktuelle Marktlücken geschlossen werden.

Für diese **Leistungen an Unternehmen und wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung** gilt für die nationale Ko-Finanzierung entsprechend dem EDIH-Arbeitsprogramm der EK die entsprechende **De-minimis Verordnung** (siehe Kapitel 4.1).

Das Angebot der EDIH ist nach den vier Schwerpunkten aufgeschlüsselt und öffentlich einsehbar zu gestalten. Jedes Leistungsangebot ist in veröffentlichten Preislisten abzubilden. Bezüglich der Festlegung der Preise in den Preislisten müssen die entsprechenden Vorgaben der EK eingehalten werden.

Angebote eines EDIH, die **für die gesamte Zielgruppe offen und zugänglich** gestaltet sind, sind kostenlos anzubieten und in der Preisliste entsprechend mit „0 EUR“ zu führen. Die Unterlagen (z.B. Schulungsunterlagen), Ergebnisse, etc. dieser kostenlosen Angebote sind jedenfalls auf der Plattform des EDIH öffentlich bereitzustellen.

Für Leistungen, die **höhere Preise haben bzw. individuell für einzelne Unternehmen/wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung** erbracht werden (z.B. Konzepterstellung, maßgeschneiderte Entwicklungstätigkeiten, Transferunterstützung, etc.) gibt es folgende drei Varianten:

1. Es wird ein den Vorgaben der EK entsprechendes Entgelt vom Unternehmen eingehoben, welches dem Wert der Leistung laut Preisliste entspricht und in

den öffentlichen Preislisten einzusehen ist. In diesem Fall stellt die Leistung keine indirekte Beihilfe an das Unternehmen dar.

2. Das Leistungsangebot findet weiterhin kostenlos für das Unternehmen statt. Dies ist als indirekte Beihilfe an das Unternehmen zu werten und entsprechend einer Beihilfe gemäß anzuwendender De-minimis Verordnung abzubilden. Dabei sind nur max. 50% (in Abhängigkeit von der Förderungsquote) der veranschlagten Preise aus der Preisliste bezüglich der anzuwendenden De-minimis-Obergrenze relevant, da die Finanzierungsmittel der EK nicht dem Beihilferecht unterliegen.
3. Es wird ein teilweiser Kostenersatz vom Unternehmen eingehoben. Die Kostenreduktion (Differenz zwischen Preis laut Preisliste und eingehobenem Entgelt) ist als indirekte Beihilfe an das Unternehmen zu werten und entsprechend als Beihilfe gemäß anzuwendender De-minimis Verordnung abzubilden. Da die Finanzierungsmittel der EK nicht dem Beihilferecht unterliegen, sind nur max. 50% (in Abhängigkeit von der Förderungsquote) des Differenzbetrags zwischen dem eingehobenen teilweisen Kostenersatz und dem in der Preisliste veranschlagten Preis bezüglich der anzuwendenden De-minimis-Obergrenze relevant.

Rechenbeispiele für jede der drei gelisteten Varianten sind folgend in Infobox 1 dargestellt:

*Infobox 1: Rechenbeispiele für die indirekte Beihilfe an Unternehmen*



**Das Kursangebot „Digitaler Zwilling“ steht mit EUR 1.200,- Kurskosten in der Preisliste des EDIH XY (Förderquote = 50%).**

- **Variante 1:** Unternehmen A hat das De-minimis Konto ausgeschöpft und bezahlt den vollen Kurspreis von EUR 1.200,-. Das ist keine indirekte Beihilfe.
- **Variante 2:** Unternehmen B hat das De-minimis Konto noch nicht ausgeschöpft und besucht den Kurs kostenlos. Demnach schlagen sich EUR 600,- an indirekter Beihilfe auf das De-minimis Konto des Unternehmens.
- **Variante 3:** Unternehmen C hat das De-minimis Konto noch nicht ausgeschöpft und besucht den Kurs zu einem reduzierten Preis von EUR 800,-. Demnach schlagen sich EUR 200,- auf das De-minimis Konto des Unternehmens.

Um die indirekte Beihilfe, also die kostenlose oder kostenreduzierte Serviceleistung des EDIH in Anspruch nehmen zu können, sind von den Unternehmen/wirtschaftlich tätigen Organisationen der öffentlichen Verwaltung die Vorgaben gemäß anzuwendender De-minimis Verordnung einzuhalten – **dies ist vom EDIH entsprechend zu prüfen.**

Die EDIH haben dafür Sorge zu tragen, **Selbstauskünfte der Begünstigten** einzuholen, welche deklarieren, dass keine Verstöße gegen die anzuwendende De-

minimis Verordnung vorliegen. Pro Unternehmen/wirtschaftlich tätiger Organisation der öffentlichen Verwaltung sind die Beihilfen aus De-minimis-Programmen der letzten 3 Steuerjahre (Wirtschaftsjahre) zu ermitteln und durch Monitoring zu dokumentieren. Die entsprechende De-minimis-Obergrenze darf nicht überschritten werden. Sollte eine **Überschreitung der De-minimis-Obergrenze** vorliegen, ist das **entsprechende Entgelt einzuheben**.

**Nur Unternehmen und wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung, welche die Voraussetzungen und Bedingungen der anzuwendenden De-minimis Verordnung erfüllen, und solche, die die Obergrenze nicht überschritten haben bzw. diese Obergrenze mit der in Anspruch zu nehmenden Leistung eines EDIH nicht überschreiten werden, dürfen die indirekte Beihilfe in Form der kostenlosen/kostenreduzierten Serviceleistung des EDIH in Anspruch nehmen.**

Die Selbstauskunfts-Formularvorlage wird von der FFG zur Verfügung gestellt.

#### **4.6 Wer ist förderbar?**

Förderbar sind ausschließlich die Betreiberorganisationen jener **vier EDIH**, welche nach **Evaluierung der EK** im Verlauf der 1. Ausschreibung des Digital Europe Programme eine Förderzusage erhalten haben:

- EDIH Applied Cyber-Physical Systems (Applied CPS)
- EDIH for crowd technology and AI for motion data analysis (Crowd in Motion)
- European Digital Innovation Hub for Agrifood, Timber and Energy (EDIH innovATE)
- AI driven digital transformation of SMEs towards Industry 5.0 production processes (AI5production)

Neben den Betreiberorganisationen treten die Konsortialpartner des EK-Vertrags als **mitfinanzierende Organisationen** in der nationalen Ko-Finanzierung auf. Diese mitfinanzierenden Organisationen bringen **in-kind Leistungen** (Kosten) ein, die auch in der Kostenbasis des geförderten Innovationslabors berücksichtigt werden können. Die Darstellung dieser Kosten erfolgt in der Position „Drittkosten“ des Antrags zur Förderung des Innovationslabors. Dabei gilt für die Kosten von mitfinanzierenden Organisationen, gleich wie für alle Kostenbelange der nationalen EDIH Ko-Finanzierung, der [Kostenleitfaden 2.2 der FFG](#).

Die Beteiligung weiterer Partner als **mitfinanzierende Organisationen** in Form von **Geldleistung** an das Innovationslabor ist möglich. Auch diese mitfinanzierenden Organisationen sind im Antrag zu nennen, die Mitfinanzierung ist aber nicht förderbar. Die Zahlung einer Geldleistung muss belegt und im Rahmen der Berichtslegung dargestellt werden. Die Überschreitung einer Gesamtfinanzierung von 100% (Ausfinanzierung) ist unzulässig. Im Falle einer Überschreitung der Ausfinanzierung wird der Anteil der nationalen Ko-Finanzierung anteilig gekürzt.

**In-kind Leistungen** an das Innovationslabor von **weiteren Organisationen** sind nicht förderbar. Sie können in der nationalen Ko-Finanzierung nicht als Leistungen (Kosten) deklariert werden.

**Subauftragnehmende sind Dritteleistende** und erbringen definierte Leistungen für die Betreiberorganisation, die ebenfalls in der Kostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden. Diese Drittkosten werden von der Betreiberorganisation zu 100% finanziert.

#### **4.7 Wie hoch ist die Förderung?**

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die Förderquote **beträgt max. 50% der förderbaren** Kosten. Die max. Förderhöhe der nationalen Ko-Finanzierung ist durch die Höhe der von der EK anerkannten Kosten gedeckelt und kann aufgrund nicht eingehaltener nationaler Vorgaben diese auch unterschreiten. Kosten, welche von der EK nicht anerkannt werden, können auch in der nationalen Ko-Finanzierung nicht anerkannt werden. Kosten, welche von der EK anerkannt werden, bedürfen einer gesonderten Prüfung zur nationalen Ko-Finanzierung und werden nicht automatisch anerkannt. Ggf. werden Kosten von der EK anerkannt, in der nationalen Ko-Finanzierung aber nicht.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit des Vorhabens ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung des Vorhabens nach erfolgter Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

#### **4.8 Was sind die Voraussetzungen für ein nicht-wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor?**

Die Betreiberorganisation betreibt das Innovationslabor im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten. Das Innovationslabor erbringt nicht-wirtschaftliche Leistungen, also Leistungen für die es kein entsprechendes am Markt vergleichbares und verfügbares Angebot gibt.

Auch für ein nicht-wirtschaftlich geführtes Innovationslabor sind wirtschaftliche Tätigkeiten als Nebentätigkeit zulässig, wenn ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist,

d. h.:

- dieselben Inputs (z.B. Personal, Ausstattung etc.) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit und sie nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität des Innovationslabors ausmachen

**und**

- sie mit dem Betrieb des Innovationslabors unmittelbar verbunden und dafür erforderlich sind

**oder**

- sie in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit stehen.

Bei einer wirtschaftlichen Nutzung müssen im Rahmen der Berichtslegung der Charakter und das Ausmaß der Nutzung nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Beantragung weiterer öffentlicher Zuwendungen aus anderen Quellen (z. B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen z. B. eines Bundeslandes) ist für nicht-wirtschaftliche Innovationslabore zulässig.

Liegt durch EK- und nationale Ko-Finanzierung jedoch bereits eine 100% Ausfinanzierung vor, können keine weiteren Zuwendungen beantragt werden.

Für die Darstellung der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit ist jedenfalls eine Trennungsrechnung erforderlich. Des Weiteren muss, im Sinne einer nicht gewinnorientierten Organisation (NPO), eine Reinvestition sämtlicher Einnahmen in die primären Tätigkeiten des EDIH erfolgen (lt. [Arbeitsprogramm der EDIH](#)).

#### **4.9 Ist eine Beteiligung ausländischer Organisationen möglich?**

Die Beteiligung nicht-österreichischer Organisationen ist möglich, diese erhalten als solche allerdings keine Förderung.

Ausländische Organisationen können auch als Subauftragnehmende fungieren.

#### **4.10 Welche Kosten sind förderbar?**

Für eine Förderung müssen die Kosten:

- direkt dem **Aufbau oder Betrieb** des Innovationslabors zugeordnet werden können,
- bei der Betreiberorganisation während des **Förderungszeitraums** anfallen,
- dem **Förderungsvertrag** entsprechen,
- mit **Kostenbelegen** nachgewiesen werden,
- für die anteilige Nutzung von **Vermögenswerten** plausibel nachgewiesen werden,
- von der **EK anerkannt** worden sein.

Förderbare Kosten müssen jedenfalls im Zusammenhang stehen mit:

- dem **Aufbau** neuer Strukturen und/oder Weiterentwicklung bestehender Strukturen für das Innovationslabor,
- dem **Betrieb, dem Management und der Verwaltung** des Innovationslabors,
- Aktivitäten zur **Sichtbarmachung** des Innovationslabors und zur Erhöhung von dessen Wirksamkeit; Maßnahmen, um neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung zu gewinnen,
- Aktivitäten der inhaltlichen **Qualitätssicherung** wie Dokumentation, Berichte etc.,
- der Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des **Wissenstransfers** (sowohl intern als auch extern), der Vernetzung und der transnationalen Zusammenarbeit,
- den von der EK definierten **Schwerpunkten** (siehe Kapitel 3.2).

Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Geltendmachung der Kosten ist mit dem durch die EK genehmigten Projektstart des von der EK geförderten EDIH.

Es gilt der [Kostenleitfaden 2.2 der FFG](#).

Für die **Betreiberorganisation** gilt:

- Für alle Kosten, die der Betreiberorganisation im Zusammenhang mit dem Aufbau und Betrieb des Innovationslabors entstehen (Personal-, Anlagennutzungs-, Sach- und Reisekosten), kann ein **max. Gemeinkostenzuschlag** von **25%** angesetzt werden.
- Die Kosten der **mitfinanzierenden Organisationen** sind unter den **Drittkosten** auszuweisen.

Für **mitfinanzierende Organisationen** gilt:

- Die Kosten sind gemäß geltendem Kostenleitfaden nachzuweisen.
- Ein **max. Gemeinkostenzuschlag** von **25%** kann angesetzt werden.
- Die Aufstellung dieser Kosten ist mit Hilfe einer Formvorlage der FFG (siehe Download Center) zu erstellen und als Anhang den jeweiligen Berichten beizufügen.
- Zusätzlich muss die Zahlung oder die Gegenverrechnung belegt werden.

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der gem. Artikel 27 AGVO ko-finanzierten Betreiberorganisation sowie ggf. mitfinanzierenden Organisationen können mit diesem Förderungsinstrument nicht gefördert werden, wenn diese Tätigkeiten und Kosten nicht von der EK im geförderten Projekt anerkannt werden.

Es gilt:

- Bei Nutzung eines mit dem vorliegenden Förderungsinstrument geförderten Innovationslabors können im Zuge eines darüber hinaus zusätzlich geförderten F&E-Projektes keine Kosten für die Anschaffung (Abschreibung) dieser Infrastruktur gefördert werden, d.h. eine Doppelverrechnung der

Anschaffungskosten im Zuge von geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls auszuschließen.

- Im Rahmen der Nutzung des geförderten Innovationslabors muss sichergestellt werden, dass durch die Nutzung entweder keine indirekte Beihilfe entsteht – d. h. eine Nutzung durch Unternehmen bzw. Organisationen der öffentlichen Verwaltung muss zu marktüblichen Preisen erfolgen – oder eine entstehende indirekte Beihilfe die Voraussetzungen und Bedingungen der anzuwendenden De-minimis Verordnung erfüllt.

#### **4.11 Besteht ein Rechtsanspruch auf die nationale Ko-Finanzierung?**

Auf die Zuerkennung einer nationalen Ko-Finanzierung besteht kein Rechtsanspruch. Auch durch die Zuerkennung einer nationalen Ko-Finanzierung entsteht weder ein Rechtsanspruch auf eine allfällige Verlängerung der Vereinbarung, noch auf den Abschluss einer Folgevereinbarung. Dies trifft selbst dann zu, wenn die EK eine Verlängerung der Förderung des EDIH beschließt.

#### **4.12 Wie erfolgt die Beurteilung des Ansuchens zur nationalen Ko-Finanzierung?**

Als Grundlage zur gesamtheitlichen Beurteilung des Ansuchens um nationale Ko-Finanzierung wird ausschließlich die positive Evaluierung der EK herangezogen. Es findet keine weitere inhaltliche Begutachtung der Vorhaben durch externe Expertinnen und Experten statt.

Eine Überprüfung der beantragten Kosten, sowie die Erläuterungen zu diesen Kosten, findet durch das Ausschreibungs-Management der FFG statt.

#### **4.13 Verpflichtendes Beratungsgespräch**

Bedingung für die Einreichung eines Antrags zur nationalen Ko-Finanzierung ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit dem Ausschreibungs-Management der FFG, in dem das Vorhaben vor der Einreichung mit dem Ausschreibungs-Management der FFG besprochen werden.

Die Einreichberatung für diese Ausschreibung ist verpflichtend und bis spätestens 31.01.2023 durchzuführen, wobei die Terminvereinbarung bis spätestens 10.01.2023 zu erfolgen hat.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an das Ausschreibungs-Management der FFG (siehe Kontaktadressen in Kapitel 2).

## 5 DIE EINREICHUNG

---

### 5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Wie funktioniert es?

- Eingabe der Stammdaten der antragstellenden Betreiberorganisation
- Vollständiges Befüllen aller Menüpunkte des eCall-Antrags
- Upload des vollständigen und signierten EK-Antrags
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen (siehe Kapitel 5.2)
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde

Eingereicht wird durch die Betreiberorganisation oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen bzw. eine Nachbesserung zu verlangen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

### 5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Der Antrag auf nationale Ko-Finanzierung erfolgt elektronisch via [eCall](#). Die Unterlagen bestehen aus:

**eCall**      Online Angabe der Projektdaten – direkt im eCall einzugeben

**eCall**      Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben

      Vollständiger und signierter EK-Antrag – Upload als PDF im eCall

Zusätzlich sind folgende **verpflichtende Anhänge** mit dem Förderungsansuchen via eCall hochzuladen:

- Förderzusage der EK für den EDIH
- Preisliste zum EDIH Serviceangebot
- Erläuterungen zu Inhalt und Kosten hinsichtlich der nationalen Ko-Finanzierung (die zur Verfügung gestellte Vorlage ist zu verwenden)
- EK-Grant Agreement (GA) bzw. EK-Consortium Agreement (CA) bzw. Letters of Intent (LOI) der Konsortialpartner des EK-Antrags
- falls relevant: bei Geldleistung, LOIs von mitfinanzierenden Organisationen

Sämtliche relevante Dokumente für die Ausschreibung finden Sie im [Download Center](#):

*Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente – Förderung*

Sonstige Information	Verfügbare Ausschreibungsdokumente
<b>Allgemeine Regelungen zu Kosten</b>	–  <a href="#">Kostenleitfaden 2.2 der FFG</a> (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
<b>Vorlage zu den verpflichtenden Anhängen</b>	– Vorlage „Erläuterungen zu Inhalt und Kosten hinsichtlich der nationalen Ko-Finanzierung“

### 5.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise der Förderwerbenden aus.

### 5.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von

der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expertinnen und Experten beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne

des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

## 6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

### 6.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Bitte beachten Sie: **Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt.**

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können in einer angemessenen Frist von den Förderungswerbenden behoben werden.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Im Zuge der Formalprüfung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die den Förderungswerbenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe Kapitel 7.2.

Tabelle 3: Formalprüfungsscheckliste für Förderungsansuchen

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Der vollständige und signierte EK-Antrags wurde hochgeladen und es wurde die	Upload des vollständigen und signierten EK-Antrags	Ja	Korrektur per eCall nach Einreichung

<b>Kriterium</b>	<b>Prüfinhalt</b>	<b>Mangel behebbar</b>	<b>Konsequenz</b>
richtige Sprache verwendet.	<i>Sprache: Deutsch und/oder Englisch</i>		
Die verpflichtenden Anhänge gem. Ausschreibung liegen vor.	<i>Angaben lt. Ausschreibungsleitfaden</i>	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Der/die Förderungswerbende ist berechtigt, einen Antrag einzureichen.	<i>Vorliegen einer Förderzusage der EK zugunsten der/des Förderungswerbenden; Betreiberorganisation mit juristischer Person in Österreich; Einreichung als Gesellschaft in Gründung ist möglich</i>	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

## 6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Die bereits erfolgte positive Evaluierung der EK wird auch hinsichtlich der nationalen Ko-Finanzierung herangezogen. Es erfolgt keine zusätzliche inhaltliche Bewertung des Ansuchens. Eine Bewertung der eingereichten Kosten erfolgt nach Antragstellung, ggf. sind hier Nachbesserungen in Form einer Mängelbehebung vorzunehmen bzw. können Auflagen durch das Ausschreibungs-Management der FFG formuliert werden.

## 6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die **Geschäftsführung der FFG** trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Empfehlung des Ausschreibungs-Management-Teams der FFG nach bestandener **Formalprüfung sowie Antrags- und Kostenprüfung**. Es findet keine weitere Begutachtung der Vorhaben durch externe Expertinnen und Experten, sowie kein Hearing eines Bewertungsgremiums statt.

## 7 ABLAUF EINER FÖRDERUNG

---

### 7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG der/dem Förderungsnehmenden eine befristete Datenansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die/den Förderungsnehmende/n übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist**, ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

### 7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Formalprüfung sowie Kostenprüfung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die der Förderungsnehmende innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

### 7.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Die Berichtlegungstermine der nationalen Ko-Finanzierung erfolgen **zeitlich angepasst an jene der EK**.

- Innerhalb eines Monats nach dem im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungstermin sind ein fachlicher Zwischenbericht, eine Zwischenabrechnung sowie ein Monitoringbericht (siehe Kapitel 4.4) via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EK eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode (inkl. potentiell angepasster Preislisten) als Anhang hochzuladen.

- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine Endabrechnung sowie ein Monitoringbericht via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EK eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode (inkl. potentiell angepasster Preislisten) als Anhang hochzuladen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht, eine Endabrechnung sowie ein Monitoringbericht zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EK eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode (inkl. potentiell angepasster Preislisten) als Anhang hochzuladen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkehbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.
- Die Prüfergebnisse der EK zu Zwischen- und Endbericht (inklusive der finalen Kostenanerkennung) sind, nach Mitteilung durch die EK, umgehend der FFG zu übermitteln.

## 7.4 Wie werden Förderungsrate ausgezahlt?

Die Auszahlung der nationalen Ko-Finanzierung erfolgt **zeitlich angepasst an das Ratenschema der EK**, mit der Startrate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrags zur nationalen Ko-Finanzierung bzw. der Erfüllung etwaiger Auflagen. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Betreiberorganisation.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden. Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

*Tabelle 4: Ratenschema der nationalen Ko-Finanzierung*

Berichtsanzahl und Raten	36 Monate Projektlaufzeit
<b>Anzahl der Berichte</b> (Zwischenberichte und Endbericht)	2
<b>1. Rate</b> in % der Förderung bei Vertragsabschluss	40%
<b>2. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	30%
<b>Endrate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	30%

## 7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

## 7.6 Review des Innovationslabors

Es wird während der Projektlaufzeit kein nationaler Review des Vorhabens, zusätzlich zu jenem von der EK beauftragten Review, vorgenommen. Das Ergebnis des von der EK beauftragten Reviews durch externe Expertinnen und Experten (alle 18 Monate) wird auch hinsichtlich der nationalen Ko-Finanzierung herangezogen.

Sollte sich im Rahmen des Reviews der EK ergeben, dass die Förderung nicht weiter fortgesetzt wird, so wird auch auf nationaler Ebene gemeinsam mit der Betreiberorganisation ein Ausstiegsszenario vereinbart.

## 7.7 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Projektbeteiligten, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

**Kommunizieren Sie unmittelbar bei:**

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Projektbeteiligten wie Austritte, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

**Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:**

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten

## 7.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um max. ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit
- Die EK genehmigt ebenfalls eine kostenneutrale Verlängerung im gleichen zeitlichen Ausmaß.

## 7.9 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legt die Betreiberorganisation einen fachlichen Endbericht, eine Endabrechnung sowie einen Monitoringbericht vor. Basierend auf den ebenfalls zu übermittelnden Prüfergebnissen der EK (inklusive der finalen Kostenanerkennung), überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt.
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden 2.2 der FFG](#).

## 8 RECHTSGRUNDLAGEN

---

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen ([FFG-Missionen-Richtlinie](#))<sup>2</sup>, die auf der [FFG Webseite](#) veröffentlicht ist. Laut dieser Richtlinie können nach Maßgabe der EU-rechtlichen Bestimmungen für EU-ko-finanzierte Bewertungsverfahren und -gremien gesonderte Abläufe zur Anwendung kommen.

Weitere Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014, verlängert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 idF Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014).
- Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (verlängert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013 idF ABl. L 215/3 vom 7.7.2020).
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor ((ABl. 352/9, idF ABl. L 51 I/1 vom 22.2.2019).
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L190/45 idF ABl. L414/15 vom 09.12.2020).

---

<sup>2</sup> der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft (GZ BMK 2021-0.891.331) (GZ BMDW 2021-0.900.577). Die vorliegende Richtlinie basiert auf dem Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz – FFGG), BGBl. I Nr.73/2004, in der jeweils geltenden Fassung und wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Die Richtlinie wurde auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EU) Nr.651/2014, verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020, bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend.<sup>3</sup> Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der [KMU-Seite der FFG](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## 9 WEITERE INFORMATIONEN

---

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

### 9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartnerinnen und -partner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnerinnen und -partnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragstellenden im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

### 9.2 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open

---

<sup>3</sup> EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422), 2003/361/EG (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>).

Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

### 9.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

### 9.4 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

**Kontakt:** FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foederservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foederservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie weiters [unter diesem Link](#).